

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
im Stadtbezirk 25 Laim**

**Einziehung einer Teilstrecke des Kiem-Pauli-Weges
sowie
Widmung einer Teilstrecke des Kiem-Pauli-Weges**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17412

Anlage
1 Plan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 25 Laim
vom 31.07.2025
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 8 und Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), müssen die Einziehung, durch die eine Straße dem Verkehr entzogen wird und die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Sache erhält, durch die Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke des **Kiem-Pauli-Weges** (Teilfläche aus Flst. Nr. 390/1, Gemarkung Laim) zwischen dem neuen Wendebereich des Kiem-Pauli-Weges (= km 0,278) und 12 m westlich davon (= km 0,290) ist wegerechtlich gemäß Art. 8 BayStrWG einzuziehen. Die Verkehrsfläche wurde im Zuge der Baumaßnahmen zwischen Zschokkestraße und dem Kiem-Pauli-Weg umgebaut und wird zeitgleich mit der Einziehung im umgebauten Zustand neu gewidmet. Die Teilstrecke des **Kiem-Pauli-Weges** (Teilfläche aus Flst. Nr. 390/1, Gemarkung Laim) zwischen dem neuen Wendebereich des Kiem-Pauli-Weges (= km 0,278) und L-förmig zur Nordgrenze des Flst. Nr. 390/1, Gemarkung Laim verlaufend (= km 0,290) wird zum „beschränkt-öffentlichen Weg, für Fußgänger“ gewidmet.

Die Absicht der Einziehung wurde im Amtsblatt Nr. 1 am 10.01.2025 bekannt gegeben. Es wurden keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

Die Straßenbaubehörde für die einzuziehende und zu widmende Straßenstrecke ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Einziehung und Widmung erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Einziehung sowie die Widmung und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügungen gem. Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2024 (GVBl. S. 599), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Herr Stadtrat Babor, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Der

- Einziehung der bisher als Ortsstraße gewidmeten Teilstrecke des **Kiem-Pauli-Weges** zwischen dem neuen Wendebereich des Kiem-Pauli-Weges (= km 0,278) und 12 m westlich davon (= km 0,290) sowie der
- Widmung der Teilstrecke des **Kiem-Pauli-Weges** zwischen dem neuen Wendebereich des Kiem-Pauli-Weges (= km 0,278) und L-förmig zur Nordgrenze des Flst. Nr. 390/1, Gemarkung Laim verlaufend (= km 0,290) zum „beschränkt-öffentlichen Weg, für Fußgänger“

wird zugestimmt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 25 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Josef Mögele

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 25
An das Direktorium - D-II-BA-WEST
An das Direktorium - Dokumentationsstelle
An das Revisionsamt
An die Stadtkämmerei
An das Kommunalreferat
An das Kommunalreferat - GeodatenService
An das Kreisverwaltungsreferat
An das Kreisverwaltungsreferat - KVR-III/14
An das Mobilitätsreferat - MOR-GB2.211
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - PLAN-HAII-24B
An das Polizeipräsidium München Abt. Einsatz E4
An das Baureferat - RG4, VVE, VV-Geb, G, TZ, T1, T2
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. mit IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden

VI. An das Direktorium - D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 25 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 25 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.